

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Light & Stage Eventtechnik

§1 Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge und sonstige Leistungen von Light & Stage (nachfolgend Light & Stage genannt). Abweichende Vorschriften des Vertragspartners widersprechen wir hiermit ausdrücklich. Alle Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung unsererseits. Light & Stage ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich aller eventuellen Aufträge zu ändern. Bestehende Aufträge werden nach den dann noch gültigen alten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeitet.

§2 Angebot und Vertragsabschluss

Die Angebote von Light & Stage sind unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform oder der mündlichen Zusage. Light & Stage ist in der Entscheidung über die Annahme frei.

Sollte es dem Vermieter aus Gründen höherer Gewalt nicht möglich sein, die gemieteten Gegenstände gemäß Vertrag zur Verfügung zu stellen, so kann er für eine eventuelle Schadenersatzforderung nicht belangt werden. Die Haftung des Vermieters dafür ist ausgeschlossen. Sollten bei der Einweisung am Tag der Übergabe der Mietsachen, nicht alle zusätzlichen Geräte (z.B. Laptop, Player, usw.), welche der Mieter zusätzlich an die Mietsachen anschließen möchte, verfügbar sein, so haftet bei Nichtfunktionieren, Nicht der Vermieter. Eine Mietkürzung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

§3 Zahlungsbedingungen

Alle offenen Beträge sind innerhalb spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Wurde eine Vorauszahlung im Vertrag oder in einer Rechnung notiert, so ist dieser Betrag bis zum angegebenen Datum zu begleichen.

§4 Abholen und Rückgabe

Der Abhol- und Rückgabetermin werden mit der entsprechenden Kontaktperson vereinbart. Der Mietvertrag erlischt erst, wenn alle Mietgegenstände wieder im Besitz des Vermieters sind. Die im Mietvertrag festgesetzte Mietzeit darf nicht überschritten werden. Bei verspätet, nicht vereinbarter Rückgabe hat der Mieter ein Nutzungsentgelt für jeden angefangenen Tag in Höhe von 45,- EUR pro Tag zu zahlen. Er hat dem Vermieter auch dessen Verzugschaden zu erstatten, wenn bereits eine Weitervermietung geplant war, die nun nicht möglich ist.

§5 Funktionsprüfung

Die Mietware wird durch uns nach der Rücknahme getestet. Sollten irgendwelche Mängel, die durch den Mieter entstanden sind, festgestellt werden, behalten wir uns vor die entstandenen Kosten für die Reparatur inkl. Materialbeschaffung und den dadurch entstandenen Mietausfall des Gerätes für den nächsten Kunden, dem Mieter zu berechnen. Sollte es nicht möglich sein den Defekt zu reparieren, so trägt der Mieter die Kosten für die Neubeschaffung. Bei einer Neubeschaffung oder einer Reparatur ist der Mieter dazu verpflichtet NEU Ware zu beschaffen. Gebrauchte Geräte und Ersatzteile werden nicht akzeptiert. Der Mieter hat das Recht, sich vor der Miete von der Funktionstüchtigkeit der Geräte zu überzeugen.

§6 Eigentum

Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von Light & Stage

§7 Haftung

Der Mieter haftet für jegliche Schäden, die an und von den gemieteten Geräten entstehen. Er übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Lagerausgangs bis zum Zeitpunkt des Lagereingangs und haftet im vollen Umfang für allfällige Schäden (Beschädigung der Geräte durch unsachgemäße Handhabung durch

den Mieter und Drittpersonen). Nicht retourniertes oder beschädigtes Mietmaterial wird dem Mieter zum Wiederbeschaffungspreis (Neuware) in Rechnung gestellt. Light & Stage haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden; dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärke (Maximalschalldruckpegel).

§8 Bezahlung der Miete

Die Miete muss bei Rückgabe des Materials in bar oder per Überweisung bezahlt werden. In speziellen Fällen kann die Miete bereits beim Abholen des Materials oder ein Depot verlangt werden. Bei Mieten inkl. Personal und Transport ist die Miete grundsätzlich während der Veranstaltung bar bezahlbar. Wird die Miete nicht am vereinbarten Zahltag gezahlt, werden dem Mieter 5,- Euro pro Tag bis zur Zahlung der Miete dazu gerechnet.

§9 Versicherung

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen Feuer-, Wasser-, Diebstahl und Elementarschäden ist Sache des Mieters.

§10 Bewilligungen

Das einholen aller notwendiger Bewilligungen und Abgaben wie GEMA, SUIZA, Bewilligungsgebühren, Steuern ist Sache des Mieters.

§11 Sicherheitsvorschriften

Der Vermieter lehnt bei Personen- bzw. Sachschäden jegliche Haftung ab. Die Mietgegenstände müssen über einen Fehlerstromschutzschalter (FI) betrieben werden. Sie dürfen nur von fachkundigem Personal installiert und bedient werden. Der Mieter ist über die Werkangaben (z.B. Belastbarkeit der Traverse) informiert.

§12 Rücktritt

Annulliert der Mieter seine Reservation, betragen die Annullierungskosten:

- bis 30 Tage vor Mietbeginn 25% des Mietbetrages.
- bis 10 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietbetrages.
- bis 03 Tage vor Mietbeginn 75% des Mietbetrages.
- danach 100% des Mietbetrages.

§13 Eigentumsvorbehalt

Die Mietobjekte bleiben Eigentum des Vermieters und dürfen vom Mieter weder veräußert, verpfändet noch missbräuchlich verwendet werden. Auch für eine allfällige Untermiete wird die Zustimmung des Vermieters verlangt. Der Mieter erklärt sich durch seine Unterschrift mit den allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen von Eventtechnik-DL vollumfänglich einverstanden

§14 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewährt.

§15 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Erfüllungsort ist der Sitz von Light & Stage.

§16 Umsatzsteuer

Aufgrund des Kleinunternehmerstatus gem. §19 UstG erheben wir keine Umsatzsteuer und weisen diese daher auch nicht aus.